

Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf

Nr. 11 vom 5. Juni 2009

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Haushaltssatzung des Landkreises Schwandorf 2009	2
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) für das Haushaltsjahr 2009	3
Übung der Bundeswehr	3
Übung von NATO-Landstreitkräften	4
Öffentliche Bekanntmachung Bundes-Immissionsschutzgesetz; Mario Graf, An der Staatsstraße 2145, 92449 Steinberg am See: Wesentliche Änderung der bestehenden Recyclinganlage auf dem Grundstück FINr. 940 der Gemarkung Oder, Gemeinde Steinberg am See durch Einsatz eines mobilen Brechers zur Holzerkleinerung	4
Vollzug der Wassergesetze – Antrag der Kreiswerke Cham auf Erteilung Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme und Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen VIII im Gewinnungsgebiet „Postloher Forst“, Landkreis Schwandorf	5
Schulverband Winklarn; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009	7
Aufgebot zum Verlust von Sparkassenbüchern Nr. 3007512365 und Nr. 3406775639	8



Haushaltssatzung des Landkreises Schwandorf für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **90.654.858 €**

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **14.768.486 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes als Kreisumlage auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2009 auf **47.535.222 €** (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden, vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Grundsteuer A (ohne gemeindefreie Gebiete)	859.153 €
Grundsteuer B	8.996.852 €
Gewerbsteuer	43.870.828 €
Einkommensteuerbeteiligung	38.803.840 €
Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer	3.345.450 €
80 % der gemeindlichen Schlüsselzuweisungen 2008	17.302.977 €
Summe der Umlagegrundlagen	113.179.100 €

(3) Die Umlagesätze für die Kreisumlage nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden einheitlich auf **42,00 v. H.** festgesetzt.

(4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Steuern, die der Landkreis aus gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	300 v. H.
2. Grundsteuer für die Grundstücke (B)	300 v. H.
3. Gewerbsteuer	400 v. H.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **5.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 65 Abs. 2 i.V.m. Art. 96 Satz 1 und Art. 103 Abs. 1 LKrO erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 28. Mai 2009 Az. 12-1512-SAD-27 erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, Zimmer Nr. 52 im Erdgeschoss, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwandorf, 05. Juni 2009
Landratsamt Schwandorf
Liedtke
Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) für das Haushaltsjahr 2009

Der Landkreis Schwandorf als Verbandsmitglied des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) weist gemäß § 23 der Verbandssatzung des ZMS darauf hin, dass die Haushaltssatzung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 5 vom 15.05.2009 amtlich bekannt gemacht wurde.

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr (6. Logistikbataillon 4, Pfreimd) führt in der Zeit vom 15.06. bis 17.06.2009 eine Übung durch.

Übungsraum: Gemeindebereich Trausnitz, Pfreimd, Wernberg-Köblitz
Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind keine gemeldet. Da die Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten unterwegs sind, ist auf den Nebenstrecken während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten. Es finden auch Nachtmärsche zu Fuß statt, entsprechende Vorsicht ist daher auf den Straßen im Übungsgebiet geboten.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegendebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Entschädigungsansprüche bei Übungsschäden sind bei den Gemeinden schriftlich anzumelden. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit wird gebeten, etwaige Einwendungen gegen diese Übung direkt bei der Truppe anzumelden.

Übung von NATO-Landstreitkräften

Die US Armee führt in der Zeit vom 7. Juli bis 31. Juli 2009 eine Übung durch.

Übungsraum ist wie folgt begrenzt:

Osten: Grenze Deutschland/Tschechien

Westen: Autobahn A 93

Norden: Bundesstraße B 299 (Höhe Mitterteich/Waldsassen)

Süden: Autobahn A 6

Während des Übungszeitraumes finden auch während der Nacht Übungen statt.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich beim Amt für Verteidigungslasten, Postfach 91 03 20, 90261 Nürnberg geltend zu machen.

Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind bis zum 15.11.2008 anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

3.112-824

**Öffentliche Bekanntmachung Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Mario Graf, An der Staatsstraße 2145, 92449 Steinberg am See:
Wesentliche Änderung der bestehenden Recyclinganlage auf dem Grundstück FINr.
940 der Gemarkung Oder, Gemeinde Steinberg am See durch Einsatz eines mobilen
Brechers zur Holzerkleinerung**

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides vom 28.05.2009 werden hiermit gemäß Art. 10 Abs. 7 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Sie lauten wie folgt:

1. Herrn Mario Graf wird nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer 5 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Recyclinganlage auf dem Grundstück FINr. 940 der Gemarkung Oder, Gemeinde Steinberg am See durch Einsatz eines mobilen Brechers zur Holzerkleinerung erteilt.
2. Das gemeindliche Einvernehmen...
3. Planunterlagen...
4. Anlagenkenndaten...
5. Nebenbestimmungen...
(Der Bescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung, zum Lärmschutz, ...)
6. Kosten...

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 110165,

93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten - Freistaat Bayern - und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abdrucke für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zum Rechtsbehelfsverfahren

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit dem 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides und seiner Begründung sowie die genehmigten Antragsunterlagen liegen zwei Wochen lang, vom 06.06.2009 bis einschließlich dem 19.06.2009 während der Amtsstunden im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, Zimmer 123 zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegung gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Schwandorf, 05.06.2009
Landratsamt Schwandorf
Liedtke
Landrat

**Vollzug der Wassergesetze;
Wasserversorgung der Kreiswerke Cham;
hier: Tiefbrunnen VIII auf Fl.Nr. 753 der Gmkg. Egelsried, Markt Neukirchen
Balbini, Landkreis Schwandorf
Antrag der Kreiswerke Cham auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung (§ 8 WHG) zur Entnahme und zum Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen VIII im Gewinnungsgebiet "Postloher Forst", Lkrs. Schwandorf**

Öffentliche Bekanntmachung

Die Kreiswerke Cham haben beim Landratsamt Cham als der für das Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus dem Brunnen VIII im Postloher Forst auf dem Grundstück Fl.Nr. 753 der Gemarkung Egelsried, Markt Neukirchen-Balbini (Lkrs. Schwandorf), für zuständig erklärten Wasserrechtsbehörde (Art. 3 Abs. 2 BayVwVfG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gem. § 8 WHG beantragt. Der Brunnen wurde im Jahre 1999 abgeteuft; er wird bereits für die öffentliche Wasserversorgung genutzt.

Zum Schutz des Grundwassers im Gewinnungsgebiet Postloher Forst hat das dafür zuständige Landratsamt Schwandorf am 04.02.2009 eine Schutzgebietsverordnung erlassen. Es handelt sich dabei um die erstmalige Festsetzung eines gemeinsamen Wasserschutzgebietes nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 WHG, Art. 35 BayWG für den Brunnen VIII der Kreiswerke Cham und den Brunnen V der Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald.

Die Schutzgebietsverordnung wurde amtlich bekannt gemacht im

- Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf Nr. 03 vom 06.02.2009 und im
- Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 03 vom 05.02.2009.

Dem Wasserrechtsantrag liegen Pläne und Beilagen (Unterlagen) des Sachverständigenbüros für Grundwasser, Dr. Karl-Heinz Präsl, Hintelsberg 2, 84149 Velden, vom Nov. / Dez. 2001 zu Grunde.

Das wasserrechtliche Unternehmen wird hiermit gemäß Art. 83 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz i. V. m. Art. 73 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz amtlich bekannt gemacht.

Der Zweck des Wasserrechtsverfahrens dient der Sicherstellung der öffentlichen Versorgung der Kreiswerke Cham mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.

Neben der Grundwasserableitung aus dem Brunnen VIII im Postloher Forst steht den Kreiswerken für die Bedarfsdeckung noch Grundwasser aus den Brunnen I - VII im Brunnenfeld Neubäu zur Verfügung.

Der Brunnen VIII wurde zur langfristigen Sicherung der Trink- und Brauchwasserversorgung im Versorgungsgebiet der Kreiswerke Cham und zur Entlastung der bestehenden Brunnen im Brunnenfeld Neubäu niedergebracht.

Das Versorgungsgebiet der Kreiswerke umfasst den ehemaligen Landkreis Roding, Teile der Landkreise Regensburg und Schwandorf, sowie die Wassergäste Stadt Roding und Stadt Nittenau, ZVWV Regensburg Süd, ZVWV Wenzenbacher Gruppe, Markt Regenstauf, ZVWV Chamer Gruppe, Markt Neukirchen-Balbini, Gemeinden Brennberegg und Wiesenfelden sowie über einen Notverbund die Stadt Cham.

Grundwasser- Ableitung

Bei dem Unternehmen handelt es sich um einen Tiefbrunnen mit der Bezeichnung Brunnen VIII im Postloher Forst, der bereits seit der Abteufung der Brunnenanlage 1999 genutzt wird. Der Brunnen VIII im Postloher Forst befindet sich ca.4 km östlich der Ortschaft Bodenwöhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung soll aus dem vorgenannten Brunnen Grundwasser bis zu max. 15,0 l/s, 1296 m³/d und bis zu max. (kontinuierlich) 430.000 m³/a zutage gefördert- und abgeleitet werden. Die vorgesehene Grundwassernutzung erfolgt unter dem weiteren Vorbehalt, dass insgesamt auf den Brunnen I - VIII die Entnahmemenge sich beschränkt:

- bis 31.12.2008
- ab 01.01.2009

Die beantragte Grundwasserableitung wurde im wasserrechtlichen Verfahren vom Wasserwirtschaftsamt Weiden als amtlicher Sachverständiger begutachtet.

Dem Sachverständigen lagen die zur Beurteilung notwendigen Pläne und Beilagen des Grundwasserbüros Dr. Prösl vor.

Schutzgebietsausweisung

Auch für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes hat der amtliche Sachverständige anhand der Unterlagen (Pläne und Beilagen) vom März 2008 die gutachtliche Bewertung vorgenommen.

Der Gebietsumfang des Schutzgebietes ergibt sich aus der hydrogeologischen Bewertung der Grundwassergewinnung im Postloher Forst (Br. V und VIII) durch das Büro für Grundwasserfragen Dr. Prösl vom 22.11.2001 (Unterlagen Kap. 8).

Im Verfahren zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes durch das Landratsamt Schwandorf hat sich im Umfang des Schutzgebietes / dem Zuschnitt und der vom Schutzgebiet betroffenen Grundstücke eine unwesentliche (geringfügige, vernachlässigbare) Änderung ergeben. Die geringfügige Planabweichung hat auf die Verfahrensbeteiligten (Betroffenen) keinerlei nachteiligen Auswirkungen.

Diese Änderung macht eine Fortschreibung der für die Grundwasserableitung eingereichten Planunterlagen nicht erforderlich.

Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit

vom 15.06.2009 bis 17.07.2009

im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, Zimmer Nr. 235/2.
Stock während der Dienststunden Montag – Donnerstag vom 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr und
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
zur Einsicht aus.

Einwendungen gegen das Vorhaben sind bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung
der Auslegung, das ist bis zum 31.07.2009, schriftlich oder zur Niederschrift zu
erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf
besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Antragsunterlagen, Pläne und Beilagen liegen auch bei der **Gemeinde Bodenwöhr**,
Postfach 1109, 92437 Bodenwöhr, / bzw. dem **Markt Bruck i.d.Opf.**, Postfach 1165,
92432 Bruck i.d.Opf., / bzw. der **Verwaltungsgemeinschaft Markt Neukirchen-Balbini**,
Kolpingstr. 3, 92431 Neunburg vorm Wald, / bzw. der **Stadt Roding**, Schulhausstr. 15,
93426 Roding (Dienststelle) **oder beim Landratsamt Cham**, Rachelstraße 6, Cham,
Zimmer 245 auf und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Zu beachten ist, dass vorgenannte Dienststellen andere Termine und Fristen bei der
Auslegung festgesetzt haben können.

Evtl. Einwendungen können auch bei vorgenannten Dienststellen schriftlich oder zur
Niederschrift erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen
ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Werden gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben, so werden diese voraussichtlich in
einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die
Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Werden
von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch
öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin
entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekannt-
machung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Schwandorf, 05.06.2009
Landratsamt Schwandorf
Volker Liedtke
Landrat

Schulverband Winklarn; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG)
i.V.m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie
der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Schulverbandsversammlung Winklarn in
ihrer öffentlichen Sitzung am 14. April 2009 folgende Haushaltssatzung für das
Haushaltsjahr 2009 beschlossen, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24
KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit
festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

277.702,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit
ab.

4.000,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 214.031,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2008 auf 129 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.659,155 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20. Mai 2009, Az.: 2.1-941, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes bei der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach, auf Zimmer-Nr. 37, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf. Während des Haushaltsjahres wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung - BekV).

Oberviechtach, 27.05.2009
Schulverband Winklarn
Sailer
Schulverbandsvorsitzender

Aufgebot zum Verlust des Sparkassenbuches Nr. 3007512365 und des Sparkassenbuches Nr. 3406775639

Die von der Sparkasse im Landkreis Schwandorf, Sitz in 92421 Schwandorf, Postgartenstraße 4-6, ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3007512365 und 3406775639** sind zu Verlust gegangen.

Es ergeht hiermit an die Besitzer der Urkunden gemäß Art. 112 bis 119 des Ausführungsgesetzes zum BGB die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der unterfertigten Sparkasse geltend zu machen, andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Schwandorf, 28.05.2009
Sparkasse im Landkreis Schwandorf
Hagl
Vorsitzender des Vorstandes

Bühner
Mitglied des Vorstandes